

ein Mittel, mit dem man die Gestellung des Sklaven zur Folterung erkaufte. Nach dem ursprünglichen Sinn aber des Kapitels ist die Gabe des 'pignus' garnicht bedingt durch eine Weigerung des Herrn, sondern jeder erhält das Pfand, um gegen eine etwaige unverdiente Schädigung sichergestellt zu werden. Wer den Knecht 'suppliciis dare noluerit' (vgl. Kap. 7), für den ist ja das im Schlusskapitel eingehend beschriebene Mahnverfahren bestimmt. Jeder muss seinen Knecht stellen, wenn er schliesslich nicht selber wie ein Freier für dessen Vergehen aufkommen will. Keine Rede kann davon sein, dass die Zustimmung eines Herrn zur Folterung seines Knechts durch eine Geldsumme erkaufte werden muss.

Aber wir werden nicht nur die Worte 'et nolente domino', sondern auch das vorhergehende 'illi, qui eum torsit, si adhuc ipsum servum torquere voluerit' für nicht ursprünglich halten. Denn nach dem westgothischen und burgundischen Recht findet die Tortur vor dem Richter statt, der über die Art ihrer Anwendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu befinden hat. Der Verfasser des 67. Titels der Lex Salica, der sich hier so eng an das in jenen Rechten übliche Verfahren angeschlossen, ja, wie wir noch sehen werden, unter ihrem Einfluss das Torturverfahren gegen Sklaven überhaupt erst ins salische Gesetz eingeführt hat, wird auch darin ihrer Meinung gewesen sein. Hierzu kommt, dass schon nach ältestem salischen Recht die Untersuchung gegen Sklaven an der ordentlichen Gerichtsstätte, dem mallus, vorzunehmen ist¹. Nach jenen Worten aber hängt es von dem Willen des Klägers ab, ob er den Knecht foltern will oder nicht. Es ist eine Art Rache, die er an ihm nimmt. Um seiner Rachsucht freien Lauf lassen zu können, zahlt er dem Herrn das 'pignus', später das 'pretium', um den Knecht foltern bzw. — so kann man fraglos ergänzen — töten zu dürfen.

Damit ist aber die Reihe der in diesem Kapitel anzunehmenden Interpolationen noch nicht erschöpft.

Wenig angebracht erscheinen die auf das 'si confesus fuerit' folgenden Worte '(servo) nihil super domino credatur'. Es ist eine generelle Regel des jüngeren westgothischen Rechts, dass dem Sklaven, der auf der Folter

1) So ist nach dem 'Pactus pro tenore pacis' c. 5 der des Diebstahls beschuldigte Sklave, gegen den hier freilich ein Losordal-, kein Torturverfahren stattfindet, vom Herrn 'ad mallum' zu präsentieren.